

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 21. Juni 2017

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, ~~Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna~~, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Feuerwehrhalle Sankt Vith: Renovierungsarbeiten. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 20.06.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 475.000,00 € (Honorare und MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass bereits ein Kredit im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 351/724-60 eingetragen ist und dieser bei einer nächsten Haushaltsplanabänderung in 2017 aufgestockt werden wird, entsprechend der Angebotseröffnung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass das vorliegende Projekt gemäß den Wünschen und Vorstellungen der Feuerwehrleute in Absprache mit dem Architekten erfolgte;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied Frau KNAUF die Erweiterung und den Ausbau des Sanitärtraktes als zweckdienlich erachtet;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Renovierungsarbeiten an der Feuerwehrhalle Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 475.000,00 € (Honorare und MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Ein Kredit ist bereits im Haushalt 2017 unter Artikel 351/724-60 eingetragen und wird entsprechend der Angebotseröffnung anlässlich einer der nächsten Haushaltsplanabänderungen in 2017 angepasst.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Ratsmitglied Frau THEODOR-SCHMITZ betritt den Saal.

2. Haus des Roten Kreuzes, Aachener Straße, 43 in Sankt Vith. Ersetzen der defekten doppelten Eingangstür. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Gebäudeteil, in dem sich die defekte Eingangstür befindet, Eigentum der Gemeinde Sankt Vith ist und dieser der Lokalsektion des Roten Kreuzes zur Verfügung gestellt wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 6.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ersetzen der defekten doppelten Eingangstür im Haus des Roten Kreuzes (Immobilie ist Eigentum der Gemeinde Sankt Vith), Aachener Straße, 43 in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 6.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

3. Öffentliche Beleuchtung. Auswechseln der Quecksilber-Hochdrucklampen in Crombach, Sankt Vith und Recht. Genehmigung der Kosten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Schreibens der Gesellschaft Ores vom 18. Mai 2017 in vorgenannter Angelegenheit;

In Erwägung, dass die Kosten zu Lasten der Gemeinde für dieses Vorhaben sich auf insgesamt 2.516,15 € (zuzüglich MwSt.) belaufen;

In Erwägung, dass dieser Betrag entweder vollständig nach Beendigung der Arbeiten oder in 10 Jahresraten von jeweils 220,50 € (+ Anzahlung von 311,15 € nach Fertigstellung der Arbeiten) zurückbezahlt werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorliegenden Rahmenvertrag Nr. 300460 zum Auswechseln der Quecksilber-Hochdrucklampen in Crombach, Sankt Vith und Recht, sowie die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 2.516,15 € (zuzüglich MwSt.) zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 einzutragen.

4. Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith. Übersetzung der Pläne und der Beschreibung des Projektes in die deutsche Sprache. Kenntnisnahme und Genehmigung der Unterlagen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der ständigen Kommission für Sprachenkontrolle, laut welchem Klage eingereicht wurde, weil die Pläne und Beschreibungen für das Projekt nicht in deutscher Sprache vorliegen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.05.2017;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2017;

Aufgrund der vorliegenden Pläne und der Beschreibung für das Projekt in deutscher Sprache, erstellt durch einen vereidigten Übersetzer;

Beschließt einstimmig:

Die vorliegenden Pläne und die Beschreibung für das Projekt zur Neugestaltung des Rathausplatzes in deutscher Sprache, welche identisch sind zu den Unterlagen in der französischen Fassung, werden genehmigt. Im Streitfall ist die deutsche Fassung ausschlaggebend.

Immobilienangelegenheiten

5. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in der Dahlstraße in Hinderhausen an Herrn Stefan SCHWALL und die Gesellschaft STETEC.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Stefan SCHWALL als Privatperson und als Geschäftsführer der Gesellschaft STETEC, mit Wohnsitz und Gesellschaftssitz in der Albinusstraße, Hinderhausen, 16, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Hinderhausen, katastriert Gemarkung 5, Flur S, vor der Parzelle Nr. 82 S;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 25.04.2017;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Stefan SCHWALL als Privatperson und als Geschäftsführer der Gesellschaft STETEC vom 11.05.2017;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 54 m², gelegen vor der Parzelle Nr. 82 S, katastriert Gemarkung 5, Flur S, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 25.04.2017 mit rosa Farbstrich umrandet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 1 an Herrn Stefan SCHWALL und an die Gesellschaft STETEC, mit Wohnsitz und Gesellschaftssitz in Albinusstraße, Hinderhausen, 16, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 5,40 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Stefan SCHWALL und der Gesellschaft STETEC an die Gemeinde zu zahlender Betrag: $54 \text{ m}^2 \times 5,40 \text{ €/m}^2 = 291,60 \text{ €}$.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, des Herrn Stefan SCHWALL und der Gesellschaft STETEC, sind.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Verschiedenes

6. Interkommunale AIVE - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 24. Mai 2017 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 28. Juni 2017, um 10:00 Uhr, im Kulturzentrum von Bertrix, Rue des 3 Fers, 9 in 6880 Bertrix stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung von Mittwoch, dem 28. Juni 2017, um 10:00 Uhr, im Kulturzentrum von Bertrix, Rue des 3 Fers, 9 in 6880 Bertrix, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 21. Juni 2017 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Finanzen

7. Gewährung eines Zuschusses für das Rechnungsjahr 2017 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith sich mit ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt für das Jahr 2017 zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561001/332-02 ein Betrag von 33.000,00 € vorgesehen ist ;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2017 einen maximalen Zuschuss in Höhe von 33.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561001/332-02 zu gewähren, d.h.: die Höhe der gesamten Belege über die Ausgaben zu den verschiedenen Aktivitäten ergibt die tatsächliche Höhe des auszahlenden Zuschusses.

Artikel 2: Den Herrn Finanzdirektor zu beauftragen, 75 % des maximalen Zuschusses im Juni auszuzahlen. Die zweite Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Ausgabenbelege.

Artikel 3: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushaltsplan und Jahresabschlussbericht an die Stadtverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

8. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2017 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2017 in Sankt Vith organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Stadt Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762002/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2017 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2017 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

9. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinde Sankt Vith und Gemeinde Büllingen, in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 04.04.2017 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 11.04.2017;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 02.05.2017 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	215.328,36 €
auf der Ausgabenseite:	215.328,36 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	11.811,97 €
Anteil des rückzahlbaren außerordentlichen Vorschusses:	68.602,91 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinde Sankt Vith und Gemeinde Büllingen, in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	215.328,36 €
auf der Ausgabenseite:	215.328,36 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	11.811,97 €
Anteil des rückzahlbaren außerordentlichen Vorschusses:	68.602,91 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.03.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.05.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 01.06.2017;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	203.822,37 €
auf der Ausgabenseite:	203.822,37 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	72.302,90 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	12.596,59 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung

des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.03.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	203.822,37 €
auf der Ausgabenseite:	203.822,37 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	72.302,90 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	12.596,59 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Aufgrund von Artikel L1122-19 hat Ratsmitglied Paul BONGARTZ, Präsident des ÖSHZ, den Saal vor der Abstimmung verlassen.

Aufgrund von Artikel L1122-19 hat Ratsmitglied, Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS, Mitglied im Verwaltungsrat des ÖSHZ den Saal vor der Abstimmung verlassen.

11. Rechnungsablage 2016 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ).

Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsablage und des Tätigkeitsberichtes des ÖSHZ Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2016;

Aufgrund der in der Finanzkommission vom 15.06.2017 erfolgten Vorstellung des Ergebnisses;

Aufgrund der Präsentation und der erteilten Erklärungen;

Beschließt einstimmig:

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2016 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums gemäß Artikel 89 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	2.738.674,92 €	2.099.047,09 €	639.627,83 €
Außerordentlicher Dienst	347.772,90 €	189.470,91 €	158.301,99 €
Kassengeschäfte:	1.691.650,39 €	1.461.529,64 €	230.120,75 €
Gesamtbeträge:	4.778.098,21 €	3.750.047,64 €	1.028.050,57 €

Ratsmitglied Paul BONGARTZ betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Ratsmitglied Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

12. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2017. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	13.077.181,35 €	13.040.668,90 €	36.512,45 €
Erhöhung der Kredite	1.964.620,86 €	999.492,28 €	965.128,58 €
Verringerung der Kredite	6.404,65 €	€	- 6.404,65 €

Neues Resultat	15.035.397,56 €	14.040.161,18 €	995.236,38 €
<u>Außerordentlicher Haushalt</u>			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	4.204.789,65 €	4.204.789,65 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	781.337,84 €	1.209.337,84 €	- 428.000,00 €
Verringerung der Kredite	135.000,00 €	563.000,00 €	428.000,00 €
Neues Resultat	4.851.127,49 €	4.851.127,49 €	0,00 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."